

Stellungnahme des vhw-nrw zum Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes

Für die Überlassung des Entwurfes eines Hochschulfreiheitsgesetzes zur Abgabe einer Stellungnahme danke ich. Dieses Artikelgesetz ändert erneut das Hochschulgesetz, zu dessen letzten Änderung vom vhw-nrw bereits Stellung bezogen wurde. Die damaligen Ausführungen gelten aus unserer Sicht, soweit sie keinen Eingang ins Gesetz gefunden haben, weiter fort. Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung.

Artikel 1 Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Allgemeines

Zentrale Zielsetzung des Gesetzes ist es, die Hochschulen des Landes NRW in die Unabhängigkeit zu entlassen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Hochschulen als eigenständige Einrichtungen möglichst unabhängig von der Landesverwaltung agieren können. Dies entspricht auch Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Fachhochschulen sind danach den Universitäten gleichwertig aber andersartig.

Weiter ist aus dem Entwurf abzuleiten, dass er für die Universitäten und Fachhochschulen gilt, nicht aber für die Kunsthochschulen. Für die Kunsthochschulen gilt es hinsichtlich der umfangreichen Umstellung durch die letzte Änderung des Hochschulgesetzes als unzumutbar, diesen Weg durch eine neue Richtungsänderung zu verlassen. Dies bedingt aber auch, dass das Gesetz zur Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) keine Anwendung auf die Kunsthochschulen erfährt.

Als weiterer Aspekt ist die generelle Neuordnung der Strukturen der Hochschulen augenfällig, die Präsidialverfassung mit einem Hochschulrat. Hervorzuheben ist die Gewaltenteilung zwischen Hochschulmitgliedern, dem Präsidium und dem Hochschulrat. Dem Präsidenten –vergleichbar dem früheren Rektor- und dem hauptamtlichen Vizepräsidenten –dem früheren Kanzler vergleichbar- wachsen mehr Verantwortung zu, obwohl sie nicht Mitglieder der Hochschule sein müssen, zu deren Leitung sie gewählt werden.

Dem Hochschulrat als neuem Gremium, das ebenfalls mehrheitlich aus Mitgliedern, die nicht der sie betreuenden Hochschule zugehören wird die Zuständigkeit zur Entwicklungsplanung der Hochschule und zur Entscheidung über den Wirtschaftsplan zugewiesen.

Der vhw-nrw sieht in der höheren Unabhängigkeit der Hochschulen eine große Chance. Besonders die Befreiung von landesspezifischen Regelungen, die ursprünglich nicht für die Hochschulen erlassen worden sind, gibt Anlass zur Hoffnung, dass die verfügbaren Mittel zielgerichteter für Forschung und Lehre eingesetzt werden können. Allerdings ist bemerkenswert, dass sich der Gesetzgeber eine Reihe von Möglichkeiten geschaffen hat, durch Erlass von Rechtsverordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften die freie Entfaltung des wirtschaftlichen Handelns zu reglementieren (u. a. Art. 1, §§ 5, 29, 30, 31, 33, 58, 60, 82; Art. 8 § 4).

Die Hochschulen nehmen als Körperschaften öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben wahr. Die Möglichkeit einer Insolvenz hat die Folge, dass auch die hoheitliche Aufgabe entfällt. Da dies nicht hingenommen werden kann, werden insbesondere die Gebietskör-

perschaften von einer Insolvenz ausgenommen. Es erhebt sich hier die Frage, warum das Land eine Einstandspflicht für entstehende Verbindlichkeiten ausschließt. Die Finanzkrise einer Hochschule muss nicht durch Misswirtschaft entstanden sein, sondern Insolvenzen entwickeln sich auch aus einem unglücklichen Zusammentreffen mehrerer widriger Umstände. Es ist zu fordern, dass bereits bei drohender Insolvenz Bewältigungsstrategien der Finanzkrise entwickelt werden, damit es gar nicht zur Insolvenz und Verlust an der Durchführung auch der hoheitlichen Aufgaben kommt. Zu solchen Maßnahmen macht das Gesetz jedoch keine Ausführungen.

Die Kluft zwischen Universitäten und Fachhochschulen ist durch dieses Gesetz ein kleines Stück verringert worden. Es ist jedoch erkennbar, dass über die Andersartigkeit der Fachhochschulen noch kein einheitliches Bild besteht. Der vhw-nrw bietet an hier an einer weiteren Klärung mitzuwirken.

Die Kunsthochschulen werden aus diesem Reformwerk ausgenommen, weil Ihnen mit der letzten Änderung des Hochschulgesetzes die Umsetzung vieler Neuerungen aufgetragen wurde, so dass ein Ausrichten auf ein neues gesetzliches Regelungswerk nicht sachgerecht ist (s. Begründung zu § 1 Abs. 4). Hinsichtlich der Universitäten und Fachhochschulen ist zu bedenken, dass der Bolognaprozess seit Jahren in vollem Gange ist und das zum 1. April in Kraft getretene Gesetz über die Sicherung der Studienbeitragsgerechtigkeit (HFGG) mit der gesamten erforderlichen administrativen Maßnahmen derzeit umzusetzen sind. Insofern ist der vhw-nrw der Auffassung, dass die vorgenannte Begründung auch auf die Universitäten und Fachhochschulen zutrifft.

Grundsätzlich hatte sich der vhw-nrw gegen die Einführung von Studienbeiträgen ausgesprochen, doch ist die Möglichkeit „nachlaufender“ Studienbeiträge ein gangbarer Weg unter Berücksichtigung einer gewissen Unvermeidbarkeit der Beitragserhebung. *Es erschließt sich jedoch kein Grund, dass die Studienbeiträge mit dem Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes (s. Geltungsbereich des HSFFG) nicht mehr für alle Hochschulformen gelten sollen. (Für eine Prüfung dieser Aussage bin ich dankbar.)*

Das Gesetz sieht eine neue Binnenordnung und Gesamtordnung der Hochschule vor.

Es sind keine Gründe erkennbar, warum eine Hochschule nicht weiterhin die Leitung ausschließlich aus dem Kreis ihrer Mitglieder wählen kann. Die Regelungen des Gesetzes gehen überdies einher mit einem schwindenden Einfluss der Selbstverwaltungsorgane wie des Senats und des Fachbereichsrats.

Die Befreiung der Hochschule vom Korsett der Landesregelungen wird verknüpft mit der Einführung einer Fremdbestimmung anderer Art. Diese Fremdbestimmung anderer Art ist kaum fassbar. Sie geht einher mit unbestimmten Rechts- und Planungsbestimmungen wie dem Begriff „angemessen“.

Bildung bleibt nach Bekenntnis der Landesregierung eine ihrer Kernaufgaben (s. Begründung zu § 6 Abs. 1), deren Erfüllung unter Bewertung aller neu gefassten Regelungen jedoch bezweifelt werden muss.

Zu den Regelungen ist im Einzelnen auszuführen:

Zu § 2 Rechtsstellung:

Das Gesetz beschränkt sich auf die Regelungen, die zu treffen sind, solange die Hochschulen öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Es wird begrüßt, dass die Hochschulen Kör-

perschaften öffentlichen Rechts bleiben, da damit deutlich gemacht wird, dass sie hoheitliche Aufgaben mit öffentlichen Mitteln wahrnehmen.

Die Hochschule erhält Dienstherreneigenschaft und besitzt das Recht Beamte zu haben. Dies werten wir als Bekenntnis zum Beamtentum und seiner Bedeutung bei der staatlichen Aufgabe Bildung und Ausbildung.

Es werden keine Hinweise gegeben, welche möglichen Änderungen sich bei den Versorgungs- und Sozialleistungen für die künftigen Bediensteten der Hochschule ergeben und das Land steht für etwaige zusätzliche Kosten für Versorgungsleistungen nicht ein (s. Artikel 8, § 2). Diese können –je nach Wirtschaftslage– deutlich schlechter ausfallen als beispielsweise bei den Landesbediensteten. Es ist nämlich nicht zu erwarten, dass sich Hochschulen im Rahmen der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages zu rentablen Wirtschaftsunternehmen entwickeln werden. Die Attraktivität wissenschaftlicher Betätigung wird nunmehr weiter verringert. Dazu kommt die Unsicherheit durch eine mögliche Insolvenz mit Auflösung der Hochschule. Sollte dies eintreten, wird zwar für die Studierenden eine Regelung getroffen nicht aber für die Bediensteten soweit sie nach Inkrafttreten des Gesetzes ihren Dienst aufgenommen haben (§§ 33, 34). Bei einer Insolvenz geht daher hochwertiges wissenschaftliches Potenzial zumindest vorübergehend verloren von den sozialen Folgen für alle betroffenen Bediensteten ganz zu schweigen. Hier sei noch einmal der Hinweis erlaubt, dass Insolvenz aufgrund einer wirtschaftlichen Gesamtlage eintreten kann, die weder das Land noch die Hochschule zu vertreten hätte.

Ein freies Kräftespiel ist zur Entwicklung der Hochschulen durchaus wünschenswert, doch kann dies nur in dem Umfang erfolgen, in dem der staatliche Bildungsauftrag (s. auch § 60) nicht beeinträchtigt wird.

Wir vermissen eine Regelung für die Mitarbeiter eines Institutes, wenn es im Zuge z. B. einer Zielvereinbarung aufgelöst werden soll.

Zu § 3 Aufgaben

Fernstudium und, als besondere nordrhein-westfälische Form, das Verbundstudium der Fachhochschulen sollen ausgebaut werden. Begrüßt wird hierbei eine engere Vernetzung der Hochschulen für die gemeinsame Zielsetzung neben dem staatlichen Bildungsauftrag ein weitergehendes Studienangebot zu entwickeln. Das Fernstudium kann jedoch aus unserer Sicht nicht dem Studienbedarf zugerechnet werden.

Eine wesentliche Aufgabe der Hochschule ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die unserer Kenntnis nach nicht in anderen Gesetzen geregelt ist. Wir bitten daher den früheren Satz im Gesetz zu belassen.

Auch wenn die Weiterbildung bereits in anderen Gesetzen geregelt ist, ist uns wichtig, dass die Hochschule den Auftrag zu einer besonderen Förderung der Weiterbildung ihres Personals über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus hat. Dies ist unerlässlich um u. a. in der Lehre dem aktuellen Wissensstand zu entsprechen. Deshalb bitten wir auch diese Aufgabe des § 3 (5) Satz 2 1. Halbsatz der vorangegangenen Gesetzesfassung zu belassen.

Zu § 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Aufgaben, Ziele und Leistungen sind die Kriterien für die staatliche Bezuschussung.

Dem Instrument der Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Land kommt dabei besondere Bedeutung zu und dient als Regelmechanismus. Da keine festgelegten Instrumentarien zur Überprüfung der Ziele insbesondere in der Forschung erkennbar sind, der Zuschuss aber von der Zielerreichung abhängig ist, entsteht hier eine Unsicherheit hinsichtlich des Zuschusses und damit eine Finanzierungsunsicherheit. Angesichts der erforderlichen Wirtschaftsführung ist es unerlässlich, dass das mit der Zielvereinbarung verknüpfte Finanzvolumen auch verlässlich und in Gänze verfügbar ist. Die Reservierung eines Anteils für „Leistungserfüllung“ dient nicht der Finanzierungssicherheit, die das Land zu gewährleisten hat. Falls das Land beabsichtigt Zuschüsse zu kürzen, dann ist dies mittelfristig anzulegen, damit die Hochschule adäquat darauf reagieren kann. Hierzu fehlen entsprechende Ausführungen.

Die haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz, das allerdings bestimmt, dass das Ministerium ermächtigt wird eine Rechtsverordnung zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zu erlassen.

Soweit dies dazu dient im Vorfeld einer möglichen Insolvenz gleichsam ein Haushaltssicherungsverfahren einführen zu können, ist dies durchaus begrüßenswert, andernfalls erhebt es den Anschein, dass die Befreiung vom Korsett staatlicher Reglementierung doch erheblich eingeschränkt werden kann.

Die unternehmerische Hochschultätigkeit wird mit diesem Gesetz eröffnet und auf die Aufgabenerfüllung der Hochschule beschränkt. Sie wird jedoch auch für sonstige Zwecke, wenn auch unter restriktiven Bestimmungen, zugelassen. Hierzu zählt entsprechend der Begründung das „facility management“. Gerade dies ist aus unserer Sicht aber nicht mit den Zielen der Hochschule vereinbar. Daher ist Absatz 6 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Zu § 6 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Es ist zu begrüßen, dass das Land seine Verantwortung für die Bildung durch Zielvereinbarungen deutlich macht. Die Wahl des Begriffes „angemessen“ in Absatz 1 Satz 1 erweckt allerdings den Eindruck, dass das Land selbst den erforderlichen Umfang an Hochschulleistungen nicht genau kennt. Das Land hat den Bedarf an Hochschulleistungen festzuschreiben und weiter zu entwickeln und davon abgeleitet mit den Hochschulen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Wie bereits oben erwähnt benötigt die Hochschule hinsichtlich des Haushalts Finanzierungssicherheit. Diese Finanzierungssicherheit ist bereits eingeschränkt durch die Öffnungsklausel „nach Maßgabe des Haushalts“. Eine weitere Unsicherheit durch die Abhängigkeit der Gewährung von nicht näher festgelegten Anteilen des Landeszuschusses von der Zielerreichung hemmt die Eigenständigkeit wirtschaftlichen Handelns. Absatz 2 Satz 2, zweiter Halbsatz ist daher ersatzlos zu streichen.

In Absatz 3 wird die Verantwortung des Landes für die Hochschulen wieder deutlich. Deutlich wird aber auch, dass die betroffene Hochschule selbst an Ziel- und Leistungsvereinbarungen weniger beteiligt wird als der Hochschulrat. Auch bei dieser Gelegenheit ist zu fordern, dass das Land das erforderliche Studienangebot zumindest in einer untergesetzlichen Regelung beziffert.

Zu § 11 Zusammensetzung der Gremien

Es ist den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgetragen Mitglieder mit entsprechenden Voraussetzungen (Abs. 3) in die Gremien zu wählen. Der letzte Satz des Absatzes 3 ist damit entbehrlich und ist ersatzlos zu streichen.

Zu §§ 14 – 28

Die Wahl der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung wird durch eine Findungskommission vorbereitet. Der Hochschulrat wählt die Hochschulleitung. Dabei muss die designierte Leitung nicht der Hochschule angehören, die sie leiten soll. Auch der Hochschulrat besteht zu mehr als 50 % aus Mitgliedern, die nicht der Hochschule angehören, für die er wirkt. Weiterhin sind die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Hochschule zustimmungspflichtig durch den Hochschulrat. Auch der Hochschulentwicklungsplan wird vom Hochschulrat beschlossen.

Der Präsident ist zuständig für die Außendarstellung der Hochschule und für den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land.

Die Selbstverwaltungsgremien der Hochschule haben ausschließlich Zuständigkeit für die inneren Fragen der Hochschule. Die Hochschule ist also in großem Umfang fremdbestimmt.

Dies wäre aber keine Voraussetzung für eine Entlassung der Hochschulen vom staatlichen Reglement. Daher erschließt sich nicht, warum diese Regelungen so getroffen werden. Der Identifikation wegen und um zu verhindern, dass eine Managementkultur wie in der mittelständischen Industrie entstehen kann, wird dringend geraten diese Abschnitte zu überarbeiten zugunsten einer Stärkung der hochschuleigenen Kräfte.

Zu § 31 Hochschulmedizin

Selbst bei Änderungen der Rechtsform behält sich das Land weitreichende Regelungen vor, eröffnet aber explizit, dass die LHO mit Ausnahme des Prüfungsrechts durch den LRH keine Anwendung findet. Der jedoch wiederum prüft nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung nach Landesrecht.

Zu § 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule

Ergänzend zu den Ausführungen des VdLA ist folgendes zu berücksichtigen. In der nach § 33 (5) vorgesehenen Rechtsverordnung gehen wir davon aus, dass die besondere Situation der Juniorprofessorinnen und –professoren als in Ausbildung befindliche Wissenschaftler gewahrt bleibt und sie im Rahmen der institutionellen Lehrverpflichtung eher entlastet denn zusätzlich belastet werden.

Zu § 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ergänzend zu den Ausführungen des VdLA hebt der vhw-nrw hervor, dass es ausdrücklich begrüßt wird, dass bereits zurückgelegte Zeiten (Ausbildung, Berufstätigkeit) beim Land oder einer anderen Hochschule jeweils auf das neue Arbeitsverhältnis beim Land bzw. der Hochschule angerechnet werden (§ 34 Abs. 2).

Zu § 38 Berufungsverfahren

Üblicherweise ist ein Berufungsverfahren dazu eingerichtet, dass aus dem Kreis der Bewerber jener ausgewählt wird, der die besten Voraussetzungen für den Lehrstuhl mitbringt. In Einzelfällen kann ein Berufungsverfahren erfolglos sein. Ein erneutes Berufungsverfahren wird dann üblicherweise eingeleitet und es können wie bereits beim ersten Verfahren Wissenschaftler zur Bewerbung aufgefordert werden. Es ist nicht erkennbar, dass neben dem allgemeinen Auswahlverfahren eine Berufung ohne jede Auswahl möglich sein soll, zumal die wissenschaftliche Leistung ausschließlich im Berufungsverfahren überprüft wird (§ 36 Abs. 1 Nr. 4). Der letzte Satz des Absatzes 4 ist daher zu streichen.

Zu § 60 Studiengänge

Die Absätze 4 und 5 zeigen eindrücklich den Umfang der bereits laufenden Umstrukturierungsprozesse, die Verantwortung des Landes und die verbleibende Rechtsunsicherheit durch die Wahl unbestimmter Begriffe.

Zu § 63 Prüfungen

Ein gesetzlicher Regelungsbedarf hinsichtlich der Prüfungsterminierung erscheint überzogen. Während im alten Absatz 5 eine Soll-Bestimmung formuliert wurde, ist sie im neuen Absatz 3 zu einer festen Regelung umgeformt worden. Dies wird damit zum Eingriff in die Organisation der Lehre, aus Sicht des vhw-nrw unnötigerweise und eher hinderlich für einen gewünschten möglichst reibungslosen Lehrbetrieb. Die Formulierung des früheren Abs. 5 sollte daher beibehalten werden.

Zu § 77 Zusammenwirken von Hochschulen

Mit dieser Norm wird die Möglichkeit eröffnet, dass Hochschulen untereinander Vereinbarungen zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung in allen Bereichen treffen können. Solche Vereinbarungen haben direkte Auswirkungen auf die Mitarbeiter. Insoweit bedürfen solche Vereinbarungen der Zustimmung der Personalvertretungen. Dies sollte im Gesetz festgeschrieben werden. Im Einzelnen hat die Personalvertretung organisationsrechtlich (übergeordnete Personalräte) darauf zu reagieren.

Zu Artikel 3 Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die aktuelle Fassung des LPVG erfuhr seine letzte Änderung am 17. August 2005.

Ausgehend von dieser Fassung wurden in Absatz 1 die Medizinischen Einrichtungen (z.B. die akademischen Lehrkrankenhäuser) einbezogen.

Abs. 2 ist neu

Abs. 3 entspricht Abs. 1 Satz 2 mit dem Zusatz „...der Präsident“

Zu Artikel 6

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Es handelt sich um eine Änderung hinsichtlich der Insolvenzfähigkeit einer Hochschule, die nicht ausgeschlossen sein soll. Die Insolvenzfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Universitäten und Fachhochschulen. Ohne eine Ausweitung der Insolvenzfähigkeit von Körperschaften zu präjudizieren ist nicht erkennbar, warum die Insolvenzfähigkeit die Universitäten und Fachhochschulen trifft. Es ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen und die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Schuldners nicht zulassen darf, wenn dadurch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schuldners gefährdet würde (§ 78 (3) Satz 1).

Aus Sicht des vhw-nrw sind unterliegen bestenfalls Vermögensteile freiwilliger Leistungen der Hochschule einer Insolvenz. Demgegenüber sollten bei einer finanziellen Schieflage der Hochschule die Möglichkeiten der Haushaltssicherung und eines Nothaushaltes geprüft werden und, soweit erforderlich, dazu Regelungen getroffen werden (vergl. § 23 (2) und 75 (4) der Gemeindehaushaltsverordnung).

Zu Artikel 8

Dienstrechtliche und sonstige Regelungen

im Zusammenhang mit der Verselbstständigung

der Universitäten und Fachhochschulen als Körperschaft

Zu § 1 Beamtenverhältnisse

Der Grund, der für die sofortige Vollstreckung herangezogen wird, kann nicht nachvollzogen werden. Die Überleitung in ein neues Dienst- und Arbeitsverhältnis ohne Beteiligung der Betroffenen mit einer nicht eingeräumten aufschiebenden Wirkung bei Widerspruch (§ 80 (2) Nr. 4 VwGO) kann aus unserer Sicht nicht hingenommen werden. Hier ist eine adäquate Regelung zu setzen, da für Beamte, Angestellte und Arbeiter mit dem neuen Dienstherrn viele Auswirkungen verknüpft sind, die nur teilweise in nachfolgenden Regelungen aufgegriffen werden.

Zu § 2 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

Die in Abs. 2 eröffnete Möglichkeit, dass der Kündigungsschutz nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt, die eine vergleichbare Weiterbeschäftigung im Einzugsbereich ablehnen, ist dann problematisch, wenn der Einzugsbereich so gewählt wird, dass der neue Dienstort erkennbar eine nachteilige Wirkung auf den Beschäftigten hat (z.B. abgelegene Dienststelle, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln kaum und mit unverhältnismäßigem

Aufwand verbunden ist, deutlich längerer Weg von und zur neuen Dienststelle). Hier ist eine Klärung des Begriffes „Einzugsbereich“ erforderlich.

Es ist kein Grund erkennbar, warum Personal, das dem Manteltarifvertrag unterliegt den sonstigen Kündigungsschutz, den die Angestellten besitzen, nicht erhält. Absatz 3 ist aus Sicht des vhw-nrw zu streichen, da der Zuwachs an Flexibilität (s. Begründung) zulasten der Arbeiter geht.

Die finanzielle Flexibilität der Hochschulen wird durch Absatz 4 deutlich eingeschränkt. Über den Ausgang der Verhandlungen der Hochschulen mit der VBL können keine Prognosen gemacht werden; trotzdem hat die Hochschule für die gleich bleibenden Versorgungsleistungen aufzukommen ohne dass eine Kostenerstattungsregelung, die das Land zum Ausgleich verpflichtet, getroffen ist. Hier erfolgt eine Entlastung des Landeshaushaltes zulasten der Hochschulen und ist kein Zuwachs an wirtschaftlicher Flexibilität für die Hochschulen.

Zu § 3 Gesamtrechtsnachfolge

Ausführungen zur Gesamtrechtsnachfolge werden einer Rechtsverordnung zugewiesen, die noch nicht erstellt ist.

Zu § 4 Regelungen betreffend die Finanzströme

Die Bemessung der Mittel für die Hochschulen wird im Haushalt 2007 festgelegt. Dabei sind auch die Teile zu berücksichtigen, die beim Landeshaushalt aus Sachgründen in verschiedenen Titeln als Teilsummen veranschlagt sind. Hieran wird das Land bemessen werden, ob es mit der Überführung der Hochschulen in Körperschaften mit eigener Dienstthereneigenschaft nicht auch eine Einsparung kalkuliert.

Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass das Land Eigenversicherer ist und die Körperschaft Hochschule nun Versicherungsleistungen erbringen muss z. B. hinsichtlich des Vermögens oder Absicherungen von Personalkosten bei Insolvenz.